

TOP 3.6.5 Registrierung Gesundheitsberufe

Abteilung SV (Adlgasser)

1. Beschreibung der Problematik

Wie im letzten Regierungsübereinkommen vorgesehen hat der Bundesminister für Gesundheit die BAK ersucht, eine zentrale Registrierung aller nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe durch die BAK vorzubereiten. Im April 2012 wurde ein entsprechender Entwurf eines Gesundheitsberuferegister-Gesetzes der BAK übermittelt.

2. Schwerpunkte des Entwurfs

Schaffung eines auch für die EU als Vorbild dienenden Gesundheitsberuferegisters mit konstitutiver Wirkung. Erst durch die Eintragung ins Register haben die betroffenen Berufsausgruppen ein Berufsausübungsrecht.

Den Anfang bei der Registrierung werden die Angehörigen der Pflegeberufe und des medizinisch-technischen Fachdiensts (MTD) machen. Berufsgruppen, die bereits über eine Berufsliste verfügen (wie zB die PsychologInnen oder Hebammen), und Personen mit einer Gewerbeberechtigung (betrifft nur freiberufliche HeilmasseurInnen) sind davon ausgenommen. Die Aufnahme weiterer Berufsgruppen (zB Medizinische Assistenzberufe ist im Moment nicht vorgesehen, ist zu einem späteren Zeitpunkt aber jederzeit möglich).

Definition, welche Daten der Berufsangehörigen das Register im öffentlichen sowie im nicht-öffentlichen Teil zu enthalten hat.

Die Angehörigen der erfassten Berufsgruppen sollen einen Berufsausweis erhalten.

Meldeverpflichtung der DienstgeberInnen für die bei ihnen als DienstnehmerInnen beschäftigten Angehörigen der Gesundheitsberufe nach dem GuKG und MTD-Gesetz für die Bestandsregistrierung und in SV-Meldeverfahren. Für die Registrierung wird die BAK als Registrierungsbehörde mit Unterstützung der Länderkammern das Außenstellennetz nutzen.

3. Position/Forderung der BAK

Nach anfänglichen Schwierigkeiten, da sich der Dachverband und die einzelnen Berufsverbände des medizinisch-technischen Dienstes gegen den Entwurf ausgesprochen haben, konnte bis auf einige offene Punkte (siehe unten) Übereinstimmung hinsichtlich des Entwurfs erzielt werden. An der prinzipiell ablehnenden Haltung der Berufsverbände hat sich nichts geändert.

Im Entwurf offen geblieben sind die Gestaltung des Registrierungsbeirats und die Voraussetzungen für die Reregistrierung nach erfolgter Weiter- oder Fortbildung. Mit Frist 12. Juli 2012 hatten die Berufsverbände WKÖ, ÖGB und die BAK die Möglichkeit, einen Vorschlag für die Ausgestaltung des Registrierungsbeirats und die Reregistrierung beim BMG einzubringen. Die BAK hält an ihrer bisherigen Linie fest, dass der Registrierungsbeirat einerseits die Registrierungsstelle der BAK beraten soll (darunter fallen neben Verbesserungsvorschlägen auch das Vorbringen von Beschwerden) und andererseits ein Anhörungsrecht vor Erlassung der Reregistrierungs- bzw der Zusatzqualifikations-Verordnung des BMG erhalten soll. Die vom BMG vorgeschlagene Lösung wird daher von der BAK grundsätzlich unterstützt.

Im Rahmen der Registrierung, die als erweitertes Serviceangebot der BAK an nicht-ärztliche Gesundheitsberufe in erster Linie als technischer Vorgang zur Aufnahme in eine Berufsliste zu werten ist, wird die BAK als Behörde fungieren, die im übertragenen Wirkungsbereich zu einer Registerführung nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist. In dieser Behördenfunktion bedarf es keiner Beratung durch einen Beirat. Bei rechtswidrigem Handeln bestehen ohnehin Rechtsmittel und Aufsichts- und Weisungsrechte des BMG.

Bei der Reregistrierung stellt sich die Frage, welche Stelle eine bestimmte Weiter- oder Fortbildung als tauglich für die Reregistrierung anerkennen darf. Die BAK schlägt eine Zertifizierung der Anbieter und – sollte die Weiter- oder Fortbildung von einem nicht zertifizierten Anbieter durchgeführt worden sein – die Validierung durch die Berufsverbände vor.

Noch im Herbst soll das Gesundheitsberuferegister-Gesetz mit den eingearbeiteten Vorschlägen in Begutachtung gehen und noch in diesem Jahr beschlossen werden.